

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 093

BWGöD §§ 15, 19

Bei der Nachholung einer Beförderung auf Grund des § 15 BWGöD haben Versorgungsempfänger keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951.

BGH, Urt. v. 6. Dezember 1961 - IV ZR 160/61 - OLG München
LG München

IV ZR 160/61

Verkündet
am 6. Dezember 1961
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Maria F [REDACTED] in M [REDACTED], W [REDACTED] D [REDACTED]
Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 29. November 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in München vom 10. Mai 1961 wird insoweit
aufgehoben, als darin über die außergerichtli-
chen Kosten des ersten Rechtszuges entschieden
worden ist. Von diesen Kosten hat die Klägerin
1/12 und der Beklagte 11/12 zu tragen. Die weiter-
gehende Revision der Klägerin wird zurückgewiesen.

- la -

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu tragen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am [REDACTED] 1879 geborenen und am [REDACTED] 1944 verstorbenen früheren außerplanmäßigen Professors an der Universität München Dr. Julius F[REDACTED].

Ihrem Antrag, ihre Witwenbezüge im Wege der Wiedergutmachung so festzusetzen, als ob ihr Ehemann zum 1. Januar 1935 ordentlicher Professor an der Universität in München in der Besoldungsgruppe H 1 b geworden wäre, hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgelehnt.

Ihrer dagegen gerichteten Klage hat das Landgericht mit dem Endurteil vom 13. Juli 1960 im wesentlichen stattgegeben und den Beklagten verurteilt,

der Klägerin ab 1. April 1951 diejenigen Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihr zustünden, wenn ihr verstorbener Ehemann, Professor Dr. Julius F[REDACTED], am 1. Juli 1940 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum ordentlichen Professor der damaligen Besoldungsgruppe H 1 b der Reichsbesoldungsordnung ernannt worden wäre,

der Klägerin für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 die sich aus Ziffer I ergebende Entschädigung gemäß § 19 BWGöD zu zahlen.

Das beklagte Land hat gegen dieses Urteil insoweit Berufung eingelegt, als der Klägerin für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 eine Kapitalentschädigung nach § 19 BWGöD zugesprochen worden ist.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die auf diesen Anspruch gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Anspruch auf Kapitalentschädigung nach § 19 BWGöD weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die auf Kapitalentschädigung nach § 19 BWGöD gerichtete Klage der Klägerin ist vom Berufungsgericht mit Recht abgewiesen worden; denn dieser Anspruch steht nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut, den § 19 BWGöD durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten hat, nur den Verfolgten zu, die einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach §§ 10, 11, 12, 13 oder 17 BWGöD haben.

Im Ruhestand befindliche Beamte oder Hinterbliebene von Beamten, die einen Anspruch auf Wiedergutmachung nach § 15 BWGöD haben, können dagegen nach § 19 BWGöD für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten des BWGöD als Entschädigung nicht den Unterschiedsbetrag zwischen ihren auf Grund der Wiedergutmachung erhöhten und den tatsächlich gezahlten Bezügen fordern. Das folgt daraus, daß in § 19 BWGöD der § 15 BWGöD nicht mitaufgeführt ist.

§ 19 BWGöD will nicht, wie die Revision ausführt, allgemein alle diejenigen, die mit dem Inkrafttreten des BWGöD einen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge erhalten, im finanziellen Ergebnis so stellen, als wäre das BWGöD bereits

am 1. April 1950 in Kraft getreten, sondern es gewährt einem bestimmten, sich aus dem Gesetz ergebenden Kreis von Geschädigten für den dort genannten Zeitraum eine besondere Entschädigung, die anderen in dieser Bestimmung nicht genannten Kreisen von Geschädigten nicht gewährt wird.

Daß das Gesetz diese unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Geschädigten will, ergibt sich schon daraus, daß bei der Neufassung des Gesetzes die §§ 14, 15 BWGöD unter den in § 19 BWGöD aufgeführten Bestimmungen im Gegensatz zu der früheren Fassung nicht mehr mitaufgeführt worden sind. In der amtlichen Begründung (BT-Drucks. Nr. 1192) ist ausgeführt, daß Personen, die nur nach §§ 14, 15 wiedergutmachungsberechtigt seien, keinen Anspruch nach § 19 BWGöD hätten.

Der erkennende Senat folgt daher für das jetzt geltende Recht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (RzW 1960, 332; vgl. auch Blessin/Ehrig/Wilden 3. Aufl. § 19 BWGöD Anm. 1).

Die Neufassung des § 19 BWGöD verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz. Sie verletzt nicht Art. 14 GG; denn dadurch, daß § 19 BWGöD neu gefaßt worden ist, sind der Klägerin keine Rechte genommen worden, die ihr vorher zustanden. Zwar hat der erkennende Senat in seinem RzW 1956, 94 veröffentlichten Urteil für die früher geltende Fassung des § 19 BWGöD entschieden, daß der Anspruch auf Kapitalentschädigung nach dieser Bestimmung auch dem nicht beförderten Beamten zustehe, der vor dem Inkrafttreten des BWGöD in den Ruhestand getreten sei. Ob diesen Beamten und ihren Hinterbliebenen dieser Anspruch zustand, war aber bestritten. Insbesondere haben die Verwaltungsbehörden einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten (vgl. das Rdschr. d. BMDJ vom 3. November 1952 unter II, 2, wiedergegeben bei Blessin/Ehrig/Wilden BEG 3. Aufl. S. 1216). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich in dem oben ange-

fürten Urteil der Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht angeschlossen. Unter diesen Umständen ist durch die Neufassung des § 19 BWGöD nur eine zweifelhafte Rechtslage geklärt worden. Darin liegt keine Enteignung.

Die Bestimmung verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG. Nach diesem Satz darf der Gesetzgeber gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, nicht willkürlich, d.h. ohne zureichende sachliche Gründe und ohne Berücksichtigung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, ungleich behandeln. In der Sache liegende Verschiedenheiten können dagegen eine verschiedenartige Behandlung rechtfertigen (LM GG Art. 2 Nr. 10). Es kann nicht bezweifelt werden, daß Personen, die nach §§ 10, 11, 12, 13 und 17 wiedergutmachungsberechtigt sind, auf eine andere Weise geschädigt worden sind, als diejenigen, denen solche Ansprüche nach §§ 14, 15 BWGöD zustehen. Dieser sachliche Unterschied erlaubt dem Gesetzgeber, die Wiedergutmachung für beide Gruppen von Verfolgten verschieden zu regeln.

Jedoch ist die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils zu ändern. Die Klägerin erstrebt die Zahlung von Versorgungsbezügen seit dem 1. April 1950. Ihre Klage hat Erfolg gehabt für die Zeit ab 1. April 1951. Im Hinblick auf § 9 ZPO ist es daher angemessen, ihr nur 1/12 der außergerichtlichen Kosten des ersten Rechtszuges aufzuerlegen.

Im übrigen muß die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim